Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

48. Stück, 16.07.1897

Gesethlatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 16. Juli 1897.) 48. Stück.

Inhalt:

- M. 95. Bekanntmachung bes Staatsministeriums vom 2. Juli 1897, betreffend die Verwendung von Surrogaten zur Herstellung von Tabacksabrikaten.
- M 96. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1897, betreffend Theilung der Landgemeinde Oldenburg in zwei Gemeinden.

No. 95.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verwendung von Surrogaten zur Herstellung von Tabackfabrikaten. Oldenburg, den 2. Juli 1897.

Das Staatsministerium macht hierdurch bekannt, daß nach Beschlüssen des Bundesraths vom 4. Juli 1895 bezw. vom 20. Mai d. J. als Ausnahme von dem im §. 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks vom 16. Juli 1879 (Reichzgesetzblatt Seite 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabackssurrogaten die Verwendung von Vanilleroots, sowie von Altheeblättern und Wegebreitblättern bei der Herstellung von Tabacksabrikaten von der Großherzoglichen Zoll-Direktion hierselbst widerruflich gestattet werden kann.

Die dabei zu beobachtenden Kontrolevorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitsgetheilt werden.

Die für die genannten Tabackssurrogate zu entrichtende Abgabe ist vom Bundesrathe auf 65 M. für 100 kg nach Maßgabe ihres Gewichts im fabrikationsreisen Zustande festgesetzt worden. Die jährlich zu verwendende Mindestemenge der Surrogate beträgt für Banilleroots und Althees blätter 20 kg und für Wegebreitblätter 15 kg.

Olbenburg, den 2. Juli 1897.

Staatsministerium, Departement der Linanzen.

Heumann.

Driver.

№. 96.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Theilung der Landsgemeinde Oldenburg in zwei Gemeinden.
Oldenburg, den 3. Juli 1897.

In Gemäßheit des Artifels 3 des Gesetzes vom 29. März d. J., betreffend Theilung der Landgemeinde Oldenburg in zwei Gemeinden, wird mit Höchster Genehmigung bestimmt, daß für die Angelegenheiten der Grundbücher der Bezirk der bisherigen Landgemeinde Oldenburg bis zum 31. Decempter d. J. unverändert bleibt.

Oldenburg, den 3. Juli 1897.

Staatsministerium, Departement der Justiz.

In Bertretung: Jansen.

Beder.

